

Zürich, den 15. Oktober 2018

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Via Mail: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

### **Stabilisierung der AHV (AHV21): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf betreffend Stabilisierung der AHV (AHV21) Stellung zu nehmen.

### **Änderungen bei der AHV**

Wir unterstützen Massnahmen, welche die finanzielle Situation der AHV stabilisieren. Allerdings kann dies nicht einzig über Mehreinnahmen und der Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 64 auf 65 erfolgen. Eine nachhaltige Stabilisierung der AHV bedingt zwingend eine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre hinaus (wie sie übrigens in den meisten um uns liegenden Ländern beschlossen worden ist).

Beide vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen für die vorgesehene Erhöhung des Referenzalters bei den Frauen von 64 auf 65 Jahre lehnt die SAV ab. Wir schlagen betreffend die Erhöhung des Referenzalters ein Modell vor, dass eine gewisse Opfersymmetrie zwischen den Geschlechtern herstellt.

Unser Vorschlag ist der folgende:

- 1) Parallele Anhebung des Referenzalters bei Frauen und Männern
- 2) Schrittweise Erhöhung des Referenzalters ab 2023:
  - a. Männer: um 2 Monate pro Jahr
  - b. Frauen: um 3 Monate pro Jahr
- 3) Im 2034: Referenzalter 67 für Frauen und Männer
- 4) Anschliessend: Erhöhung in Abhängigkeit der weiteren Zunahme der Lebenserwartung

## Änderungen im BVG

Die in der AHV vorgesehenen Flexibilisierungen bezüglich den Altersleistungen sollen auf für das BVG gelten; das begrüßen wir.

Wir möchten allerdings auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher gemäss unserer Einschätzung zu Unstimmigkeiten führen kann. Es geht dabei um den Teilbezug der Altersleistung. Der Teilbezug erfolgt aufgrund des Anteils der Lohnreduktion. Im Erläuterungsbericht steht: "Die Verminderung braucht jedoch nicht zwingend den gesetzlich versicherten Lohn zu betreffen. Reduziert sich zum Beispiel der Jahreslohn von 120'000 Franken auf 90'000 Franken, das heisst um 25 Prozent, so kann die Person bis zu 25 Prozent ihrer Altersleistung beziehen, selbst wenn sie ausschliesslich in einem BVG-Minimalplan versichert ist." Das bedeutet, dass diese Person (trotz Teilpensionierung) auf den künftigen BVG-Altersgutschriften durch die Lohnreduktion keine Einbusse erfährt, da der koordinierte Lohn unverändert 59'925 Franken (Jahr 2018) beträgt. Dieser Teilpensionierte würde demnach, was die künftigen Altersgutschriften betrifft, besser fahren als der Teilinvalide.

Wenn hingegen eine Person mit einem Jahreseinkommen von 80'000 Franken den Jahreslohn auf 60'000 Franken reduziert, sinkt der koordinierte Lohn im BVG von 55'325 Franken (Jahr 2018) auf 35'325 Franken, was zu einer Reduktion der künftigen BVG-Altersgutschriften um 36% führt. Dieser Teilpensionierte würde demnach schlechter fahren als der Teilinvalide.

Dieses Problem könnte gelöst werden, wenn bei einem Teilbezug der Altersleistungen die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 Absatz 1 und 46 BVG entsprechend der Altersrentenberechtigung gesenkt würden (analog zum Fall bei Teilinvalidität).

---

Zum Schluss möchten wir betonen, dass wir das energische und schnelle Handeln vom Bundesrat nach der Abstimmung vom 24. September 2017 begrüsst haben. Wir wünschen uns aber, dass nicht nur bei der AHV sondern auch in der zweiten Säule Stabilisierungsmassnahmen rasch vorangetrieben werden. Es wäre schön, wenn diesbezüglich eine Revisionsvorlage bereits im Jahr 2019 in die Vernehmlassung gehen könnte.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Olivier Deprez, Tel. 044 262 10 52, gerne zur Verfügung.

Dr. Klemens Binswanger  
Präsident

Dr. Olivier Deprez  
Leiter der Kommission  
für Fragen der 1. und 2. Säule

